

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2020

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerhinterziehung

Unterbrechung der Verjährungsfristen gefordert

Finanzbehörde

Auswahlmessen bei Bekanntgabe von
Steuerbescheiden

Sehr geehrte Mandanten,

ein Wirtschaftsgut, für das ein Investitionsabzugsbetrag angesetzt wurde, muss mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss der Investitionsabzugsbetrag steuererhöhend rückgängig gemacht werden.

Soweit ist die Regelung klar, jedoch scheinen Teile der Finanzverwaltung nicht zu wissen, was ein Wirtschaftsjahr ist. Vor dem BFH (Az: X R 30/92) wird nämlich aktuell die Frage aufgeworfen, ob ein Wirtschaftsjahr im Zusammenhang mit dem Investitionsabzugsbetrag einen Zeitraum von zwölf Monaten umfassen muss oder ob auch ein Rumpfwirtschaftsjahr ausreichend sein kann. Insbesondere geht es also um die Frage, ob unter der Formulierung "folgenden Wirtschaftsjahr" ein zwölf Monate umfassendes Wirtschaftsjahr gemeint ist.

Naja, da das Wirtschaftsjahr in der Regelung zum Investitionsabzugsbetrag nicht näher definiert ist, kann man wohl sicherlich davon ausgehen, dass die allgemeine gesetzliche Definition greift. Es hilft also ein Blick ins Gesetz: Laut § 8b EStDV ist geregelt, dass ein Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von zwölf Monaten umfasst. Insoweit scheint die Streitfrage der Finanzverwaltung berechtigt. Wer weiterlesen kann, ist jedoch im Vorteil, denn danach steht: Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen, wenn ein Betrieb eröffnet, erworben, aufgegeben oder veräußert wird. Exakt dies ist das Rumpfwirtschaftsjahr.

Ein Rumpfwirtschaftsjahr ist also auch ein Wirtschaftsjahr, unabhängig davon, ob es zwölf Monate umfasst.

In diesem Sinne wünschen wir in jedem Monat eine informative Lektüre.

Großmann & Zacher Steuerberatungskanzlei
Preußnerstraße 18 , 06217 Merseburg
Telefon: +49 3461-54190 | Telefax: +49 346-1541915
www.grossmann-zacher.de
bernadett.grossmann@grossmann-zacher.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerhinterziehung: Unterbrechung der Verjährungsfristen gefordert
- Finanzbehörde: Auswahlermessen bei Bekanntgabe von Steuerbescheiden
- Steueransprüche und Steuernachzahlungen: Regierung hält Verzinsung für verfassungsgemäß
- Steuererklärung: Einspruch lohnt sich

Unternehmer

- Private Existenzgefährdung begründet keinen Anspruch auf NRW-Soforthilfe im Eilverfahren
- Mehrwertsteuer: Rat beschließt vereinfachte Vorschriften für Kleinunternehmen
- Leistung durch Ist-Versteuerer: EuGH soll Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs klären

Kapitalanleger

- Schrottimmobiliendarlehen: Steuerliche Folgen zivilrechtlichen Vergleichs
- Wegzugsbesteuerung des § 6 AStG: Anwendung bei Wertpapierleihe
- Finanztransaktionssteuer soll nicht für Hinterlegungsscheine gelten
- Besteuerung: Zunächst muss herausgefunden werden, was Kryptogeld genau ist

3

Immobilienbesitzer

- Grundsteuer: Hessen plant eigenes Modell
- Straßenreinigungsgebühren: Veranlagung nach "Frontmetermaßstab" rechens
- Mietrecht: Eine Nebenkostenabrechnung darf einfach gehalten werden

Familie und Kinder

- Corona-Verordnung: Familienvater scheitert mit Eilantrag gegen Kita-Notbetrieb
- Differenzkindergeld: Zeitpunkt für Währungsumrechnung von ausländischen Familienleistungen
- Erlaubnis zur Kindertagespflege darf bei mangelnder Transparenz gegenüber Eltern aufgehoben werden

5

7

9

11

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.6.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.6. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2020

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.6.2020.

Steuerhinterziehung: Unterbrechung der Verjährungsfristen gefordert

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) macht sich für eine Unterbrechung der Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung stark. "Die Corona-Krise ist in der Abgabenordnung nicht vorgesehen. Die Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung laufen daher weiter, obwohl die Steuerfahndungsstellen weitgehend lahmgelegt sind", sagte DSTG-Bundesvorsitzender Thomas Eigenthaler. Er reagierte damit auf Informationen, wonach Durchsuchungen, die Beschlagnahme von Unterlagen sowie Vernehmungen aktuell wegen der Corona-Pandemie kaum möglich sind. "Die DSTG fordert daher den Gesetzgeber auf, die Verjährungsfristen im Zusammenhang mit Steuerverkürzung für einen Zeitraum von mindestens sechs, besser für zwölf Monate zu unterbrechen", erklärte Eigenthaler am 07.05.2020.

Hintergrund der Forderung sei, dass die Corona-Krise derzeit Steuerhinterziehern aus der Vergangenheit in die Hände spiele, insbesondere mutmaßlichen Steuerbetrüggern, die in großer Zahl und in großem Stil Steuerstraftaten begangen hätten. Als Beispiele nennt die DSTG Ermittlungen wegen Cum-Ex-Fällen, wegen Umsatzsteuerkarussellen oder die Auswertung der berühmten Panama-Papers. Hier liefen die Verjährungsfristen ganz normal weiter, obwohl die Ermittler bei ihrer Arbeit stark eingeschränkt seien.

"Durchsuchungen sollen aktuell grundsätzlich nicht durchgeführt werden, und auch Vernehmungen sind wegen der Ansteckungsgefahr für Ermittler, Zeugen, Beschuldigte und Verteidiger kaum vernünftig möglich", betonte DSTG-Chef Eigenthaler. Auch die Zusammenarbeit mit dem Ausland sei weitgehend unterbrochen. So gehe wertvolle Zeit verloren. Kriminelle hätten dadurch ein leichtes Spiel und setzten zusammen mit ihren Anwälten entweder auf rasche Milde der Ermittler oder auf den Ablauf von Verjährungsfristen, so Eigenthaler. Einen Corona-bedingten Stillstand des Kampfes für Steuergerechtigkeit in Deutschland dürfe es aber nicht geben. Zudem sei der Staat angesichts der Krise auf jeden Euro dringend angewiesen.

Die DSTG fordert daher, die Festsetzungsverjährung in Fällen von Steuerhinterziehung (§ 169 Absatz 2 Satz 2 Abgabenordnung – AO) sowie die Verfolgungsverjährung bei besonders schwerer Steuerhinterziehung (§ 376 Absatz 1 AO) für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, besser aber von zwölf Monaten zu unterbrechen. Dadurch hätten die Ermittler in kritischen Fällen mehr Zeit, um Straftaten aufzuklären.

Es könne nicht sein, dass der Staat bei Verstößen gegen eine Maskenpflicht oder gegen das Abstandsgebot Bußgelder verhängt, während Fälle von besonders schwerer Steuerkriminalität möglicherweise Corona-bedingt verjähren, begründete Eigenthaler die DSTG-Forderung. Da eine Pandemielage im Verfahrensrecht nicht vorgesehen und die Ablaufhemmung nach § 170 Absatz 1 AO nicht ausreichend sei, müsse der Gesetzgeber umgehend handeln. Zudem seien weitere Pandemiewellen nicht ausgeschlossen. Deutsche Steuer-Gewerkschaft, PM vom 07.05.2020



Finanzbehörde: Auswahlermessen bei Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Das Finanzamt ist in seinem Ermessen bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden nicht dahin beschränkt, dass Steuerbescheide nur der vom Steuerpflichtigen mit der Bearbeitung der Steuersache betrauten Rechtsanwaltskanzlei bekannt gegeben werden dürfen. Die Bevollmächtigung zur Bearbeitung der Steuerangelegenheiten eines Mandanten beinhaltet nicht zwangsläufig auch die Erteilung einer Empfangsvollmacht, so das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg. Das Fehlen einer Empfangsvollmacht werde nicht dadurch ersetzt, dass die Finanzbehörde zuvor in der Sache mit der Kanzlei schriftlich korrespondiert hat. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es wurde gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt. Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 06.11.2019, 7 K 940/18, BFH: II B 91/19

Steueransprüche und Steuernachzahlungen: Regierung hält Verzinsung für verfassungsgemäß

Die Bundesregierung hält das geltende Recht der Verzinsung von Steueransprüchen beziehungsweise Nachzahlungen für verfassungsgemäß. Dies sei gegenüber dem Bundesverfassungsgericht in den zwei anhängigen Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes dargelegt worden, heißt es in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/18372) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/17998). Darin wird auch erläutert, dass es sich bei Erstattungszinsen um steuerpflichtige Kapitalerträge handelt. Die Steuerpflicht der Erstattungszinsen sei gerechtfertigt, denn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise handele es sich um einen Ertrag aus der Überlassung von Kapital. Die Zinszahlung erhöhe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen und unterscheide sich nicht von anderen Formen der Darlehensgewährung. Nachzahlungszinsen dagegen seien nicht abzugsfähig, soweit sie zu den steuerlichen Nebenleistungen gehörten. Sie seien damit wie andere privat veranlasste Schuldzinsen steuerlich nicht abziehbar. Änderungen an diesen Regelungen plant die Bundesregierung nicht.

Deutscher Bundestag, PM vom 30.04.2020

Steuererklärung: Einspruch lohnt sich

Es kann sich lohnen, gegen einen Steuerbescheid im Wege des Einspruchs vorzugehen. Dies zeigt die vom Bundesfinanzministerium (BMF) vorgelegte Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2018. Danach gab es am 31.12.2017 2.272.125 unerledigte Einsprüche. Eingegangen sind 2018 3.389.956 Einsprüche (= 4,4 Prozent mehr als 2017). Erledigt wurden 3.253.785 Einsprüche (Veränderung gegenüber 2017: - 2,7 Prozent). Die Erledigungen bestanden dabei oftmals in Abhilfeentscheidungen, nämlich zu 64,4 Prozent. 21,3 Prozent der Einsprüche wurden durch Rücknahme erledigt. Eine Einspruchsentscheidung (ohne Teil-Einspruchsentscheidungen) erging in 13,2 Prozent der Fälle. Unerledigt waren am 31.12.2018 noch 2.357.392 Einsprüche (Veränderung gegenüber 2017: + 3,8 Prozent). Dieser Endbestand (2.357.392) enthält 1.302.200 Verfahren, die nach § 363 Abgabenordnung ausgesetzt sind oder ruhen und daher von den Finanzämtern nicht abschließend bearbeitet werden konnten. Wie das BMF mitteilt, beruhen Abhilfen häufig darauf, dass erst im Einspruchsverfahren Steuererklärungen abgegeben oder Aufwendungen geltend gemacht werden. Ferner könne Einsprüchen, die im Hinblick auf anhängige gerichtliche Musterverfahren eingelegt wurden, durch Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in den angefochtenen Steuerbescheid abgeholfen worden sein. Aus einer Abhilfe könne daher nicht automatisch geschlossen werden, ob und inwieweit der angefochtene Bescheid fehlerhaft war. Ferner könne auch keine Aussage zum Anteil der von den Steuerbürgern angefochtenen Verwaltungsakte getroffen werden. Hierfür müsste die Zahl der jährlich erlassenen Verwaltungsakte bekannt sein. Daten hierzu lägen dem BMF nicht vor, zumal mit dem Einspruch nicht nur Steuerbescheide angefochten werden könnten, sondern auch sonstige von den Finanzbehörden erlassene Verwaltungsakte, wie zum Beispiel die Anordnung einer Außenprüfung oder die Ablehnung einer Stundung. Im Jahr 2018 seien gegen die Finanzämter 58.985 Klagen erhoben worden. Dies entspreche einem Prozentsatz von lediglich rund 1,8 Prozent der insgesamt erledigten Einsprüche. Bundesfinanzministerium, PM vom 27.04.2020

Unternehmer

Private Existenzgefährdung begründet keinen Anspruch auf NRW-Soforthilfe im Eilverfahren

Im gerichtlichen Eilverfahren kann eine NRW-Soforthilfe 2020 nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller nicht glaubhaft macht, dass ohne die Zahlung eine Existenzgefährdung seines Unternehmens vorliegen würde, sondern sich auf eine private Existenzgefährdung beruft. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln entschieden. Eine Solo-Selbstständige beantragte bei der Bezirksregierung Köln mittels eines Online-Antrags die Gewährung von "NRW-Soforthilfe 2020" in Höhe von 9.000 Euro. Diesen Antrag lehnte die Bezirksregierung im Online-Verfahren ab, weil die Voraussetzungen nicht vorlägen.

Die Antragstellerin wandte sich daraufhin mit einem Eilantrag an das VG und begehrte die Auszahlung der Soforthilfe, weil ohne diese ihre private Existenz bedroht sei. Da sie keine Einnahmen mehr aus ihrer selbstständigen Tätigkeit habe, benötige sie die Beihilfe zur Deckung der Miete für ihre Privatwohnung, ihrer Krankenversicherungsbeiträge und sonstiger Lebensunterhaltskosten.

Das VG hat den Antrag abgelehnt. Eine Gewährung der Soforthilfe sei im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Sie könne zwar in Betracht kommen, wenn ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen gefährdet würde. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck der "Soforthilfen NRW 2020" sei aber erforderlich, dass der Betroffene die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Unternehmens darlege.

Denn das von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmenpaket zur Unterstützung der von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen sei so konzipiert, dass die Beihilfen aus dem Programm "Soforthilfe NRW 2020" ausschließlich für bestehende Verbindlichkeiten des Unternehmens gewährt und verwendet werden sollten. In Abgrenzung dazu solle etwa das Gehalt von Mitarbeitern durch das Kurzarbeitergeld gesichert werden und für den persönlichen Lebensunterhalt solle Arbeitslosengeld II vereinfacht beantragt und verwendet werden können.

Die Antragstellerin erfülle die genannten Voraussetzungen nicht, da sie nicht glaubhaft gemacht habe, dass sie die Beihilfen für Verbindlichkeiten ihres Unternehmens benötige beziehungsweise überhaupt Verbindlichkeiten des Unternehmens bestünden, sondern ausschließlich geltend gemacht habe, ihre private Existenz sei bedroht.

Gegen den Beschluss können die Beteiligten Beschwerde einlegen. Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 08.05.2020 16 L 787/20, anfechtbar

Mehrwertsteuer: Rat beschließt vereinfachte Vorschriften für Kleinunternehmen

Der Rat der Europäischen Union hat am 18.02.2020 vereinfachte Mehrwertsteuervorschriften für Kleinunternehmen beschlossen. Die neuen Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten für Kleinunternehmen zu verringern, und für steuerliche Rahmenbedingungen sorgen, die Kleinunternehmen helfen, zu expandieren und effizienter grenzüberschreitend Handel zu treiben.

Unternehmen hätten Mehrwertsteuerpflichten und fungierten als Mehrwertsteuereinnahmer. Hierdurch entstünden Befolgungskosten, die für Kleinunternehmen proportional höher seien als für größere Unternehmen, erläutert der Rat. Die derzeitige MwSt-Regelung schreibe vor, dass die Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinunternehmen nur von inländischen Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Nach der jetzt beschlossenen Reform dürfe künftig Kleinunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten eine ähnliche Mehrwertsteuerbefreiung gewährt werden. Mit der Aktualisierung der Vorschriften wird laut Rat zudem die Befreiung besser konzipiert, was zur Verringerung der Mehrwertsteuer-Befolgungskosten beitrage. Auch werde die Gelegenheit genutzt, um Anreize für die freiwillige Befolgung der Steuervorschriften zu setzen und auf diese Weise zur Verringerung der durch Nichtbefolgung und Mehrwertsteuerbetrug entstehenden Einnahmenverluste beizutragen.



Der Text sehe vor, dass Kleinunternehmen für vereinfachte MwSt-Befolgungsvorschriften infrage kommen können, wenn ihr Jahresumsatz einen Schwellenwert, der von einem betroffenen Mitgliedstaat festgesetzt wurde und höchstens 85.000 Euro betragen darf, nicht überschreitet. Unter bestimmten Voraussetzungen würden Kleinunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die diesen Schwellenwert nicht überschreiten, ebenfalls in den Genuss der vereinfachten Regelung kommen können, sofern sich ihr EU-weiter Jahresumsatz insgesamt auf höchstens 100.000 Euro beläuft. Die Neuregelung gilt laut Rat der EU ab dem 01.01.2025. Rat der Europäischen Union, PM vom 18.02.2020

Leistung durch Ist-Versteuerer: EuGH soll Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs klären

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen, damit dieser den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei einer Leistung durch einen Ist-Versteuerer klärt. Streitig war, ob der Vorsteueranspruch des Leistungsempfängers nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) bereits mit der Ausführung der Leistung oder erst mit der Entrichtung des Entgelts entsteht, wenn der Leistungserbringer ein Ist-Versteuerer nach § 20 UStG ist, der die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet. Nach deutscher Regelungslage kann der Leistungsempfänger die Vorsteuer abziehen, wenn die Leistung erbracht ist. Unerheblich ist, ob der Leistende Soll- oder Ist-Versteuerer ist und ob das Entgelt bereits gezahlt wurde. Dies ermöglicht eine Vorfinanzierung zulasten des Fiskus, indem der Leistungsempfänger die Vorsteuer abzieht, obwohl er die Leistung noch nicht gezahlt hat und der Leistungsempfänger die entsprechende Steuer noch nicht schuldet. Diese für den Steuerpflichtigen günstige – und auch missbrauchsanfällige – Regelung könnte dem Unionsrecht widersprechen, das in Artikel 167 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vorsieht, dass der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers erst entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht; Ausnahmen für Leistungen von Ist-Versteuerern sind nicht vorgesehen. Die Frage der Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit dem Unionsrecht hat das FG Hamburg nun dem EuGH im Wege des Vorabersuchens vorgelegt.

Da für den Steuerpflichtigen günstige Regelungen normalerweise nicht zu Klageverfahren führen und demzufolge auch keine Vorlagen an den EuGH auslösen, habe es einer besonderen Konstellation bedurft. Diese sei im Streitfall gegeben gewesen, so das FG: Die Klägerin sei eine zur Umsatzsteuer optierende Vermietungsgesellschaft, die ein ihrerseits gemietetes Grundstück weitervermietet habe. Beiden Vertragsparteien sei gestattet gewesen, die Steuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Die Mietzahlungen seien der Klägerin teilweise gestundet worden, die Vorsteueransprüche habe sie immer erst geltend gemacht, wenn die Zahlung erfolgte. Diese Verfahrensweise sei nach einer Außenprüfung beanstandet und die Vorsteuer nunmehr bereits im Zeitraum der Ausführung des Umsatzes – monatsweise Mietüberlassung – berücksichtigt worden. Infolge zwischenzeitlich eingetretener Verjährung habe die Vorsteuer in den Änderungsbescheiden für vergangene Jahre nicht mehr berücksichtigt werden können. Hiergegen richtete sich laut FG die auf den Unionsrechtsverstoß gestützte Klage. Finanzgericht Hamburg, Vorlage-Beschluss vom 10.12.2019, 1 K 337/17, Aktenzeichen des EuGH: C-9/20

Kapital- anleger

Schrottimmobiliendarlehen: Steuerliche Folgen zivilrechtlichen Vergleichs

Ein Darlehenserlass im Rahmen eines Vergleichs zur Beilegung eines Rechtsstreits bezüglich einer "drückervermittelten Schrottimmobiliendarlehen" wirkt sich nur unter bestimmten Voraussetzungen steuererhöhend aus. Dies hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden. Gegen das Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (IX R 32/19).

Der Kläger hatte 1995 eine mit zwei Bankdarlehen finanzierte Eigentumswohnung erworben, die er anschließend vermietet. Im Dezember 2010 stellte er seine Zins- und Tilgungszahlungen ein. Die Bank betrieb daraufhin die Zwangsvollstreckung in Höhe der Restschuld von gerundet 150.000 Euro. Der Kläger erhob Vollstreckungsgegenklage und machte geltend, die Bank habe sich ihre Darlehensansprüche im Zusammenhang mit einer "drückervermittelten Schrottimmobiliendarlehen" durch arglistige Täuschung verschafft. Der Kaufpreis für die 46,83 Quadratmeter große Wohnung habe 284.000 DM (145.206 Euro) betragen. Tatsächlich sei die Immobilie nach einem späteren Wertgutachten lediglich 68.100 Euro wert gewesen.

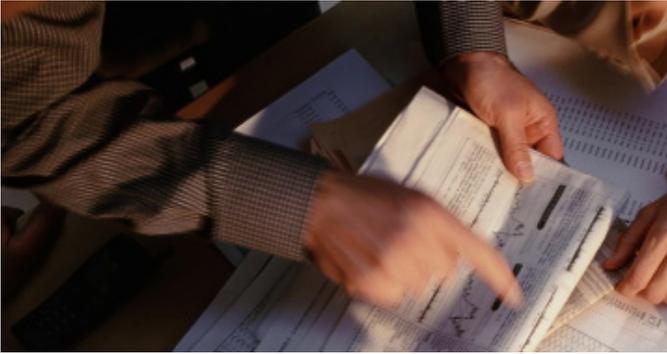
Im Rahmen eines im Dezember 2012 geschlossenen Vergleichs leistete der Kläger eine Einmalzahlung von 88.000 Euro und die Bank verpflichtete sich, die Darlehen gegen den Kläger nicht weiter geltend zu machen. Das Finanzamt erhöhte die Einnahmen des Klägers aus Vermietung und Verpachtung, weil ihm durch den Vergleich seine Bankschulden zum Teil erlassen worden seien. Die "Erlasssumme" sei im Streitjahr 2012 teilweise als Rückzahlung von Schuldzinsen zu behandeln und erhöhe daher die Vermietungseinkünfte des Klägers. Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg.

Das FG entschied, der Vergleich rechtfertige nicht die Annahme, die Bank habe dem Kläger überzahlte Schuldzinsen oder einen überhöhten Kaufpreis erstatten wollen. Der Vergleich habe die rechtliche Wirksamkeit der Darlehensverträge vielmehr bestätigt. Gegen eine Rückabwicklung spreche auch, dass der Kläger die Eigentumswohnung behalten habe. Der bloße Umstand, dass Hintergrund und Motiv der Vergleichsvereinbarung möglicherweise bestehende Schadenersatzansprüche gewesen seien, reiche nicht aus um anzunehmen, die Bank habe mit dem Verzicht auf die weitere Geltendmachung der Darlehen Schadenersatzansprüche im Wege einer Verrechnung abgetan wollen. Hierfür wäre erforderlich gewesen, dass die Bank entsprechende Ansprüche zumindest dem Grunde nach anerkannt und eine Aufrechnung zumindest konkludent erklärt hätte oder ein entsprechender Verrechnungsvertrag geschlossen worden wäre. Das sei nicht der Fall. Der Vergleich enthalte keine Regelungen zu einer einzelfallbezogenen Schadensermittlung.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 26.07.2019, 13 K 1991/17

Wegzugsbesteuerung des § 6 AStG: Anwendung bei Wertpapierleihe

Wird bei einem Steuerpflichtigen die unbeschränkte Steuerpflicht durch einen Wegzug ins Ausland beendet, so kann eine Besteuerung nach § 6 Außensteuergesetz (AStG) in Verbindung mit § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) auch dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige seine Anteile – welche die wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG begründeten – kurz vor dem Wegzug im Wege eines Wertpapierdarlehens auf einen Dritten übertragen hat. Das schleswig-holsteinische Finanzgericht (FG) entschied, dass es einer Besteuerung nach § 6 AStG in Verbindung mit § 17 EStG nicht entgegen steht, wenn sich die Person, die ins Ausland zieht, vor ihrem Wegzug ihrer wesentlichen Beteiligung im Wege eines Wertpapierdarlehens entäußert.



Der Kläger hielt im Veranlagungszeitraum 2006 eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG an einer AG. Aus beruflichen Gründen wollte er zum 31.12.2006 seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegen. Noch am 28.12.2006 schloss der Kläger bezüglich seiner Anteile an der AG mit seinem Bruder einen Wertpapierdarlehensvertrag. Dieser Vertrag sah vor, dass das Eigentum an den Aktien auf den Bruder übergehen und der Bruder für die Darlehenszeit ein entsprechendes Entgelt zahlen sollte. Das Darlehen sollte bis zum 31.12.2011 laufen. Wenn das Darlehen nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wurde, sollte es sich jeweils um sechs Monate verlängern. Das FG folgte zunächst der herrschenden Meinung, wonach allein die Übertragung der Aktien im Rahmen des Wertpapierleihvertrags noch keinen originären Vorgang im Sinne des § 17 EStG und damit keinen Realisationstatbestand begründe. Denn der Anspruch auf Rückerstattung von Wertpapieren gleicher Art, Menge und Güte (§ 607 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) sei regelmäßig als wirtschaftlich gleichwertiges Surrogat für die darlehensweise übertragenen Wertpapiere anzusehen. Dieser Anspruch entstehe bereits durch die Übertragung auf den Entleiher, während die Fälligkeit auf den Zeitablauf beziehungsweise die Kündigung des Darlehens hinausgeschoben werde, §§ 607 Satz 2, 608 Absatz 1 BGB. Es sei durch den Wegzug aber ein Tatbestand im Sinne des § 6 AStG in Verbindung mit § 17 EStG begründet worden. Das FG hatte bereits Zweifel, ob der Kläger die Übertragung zivilrechtlich tatsächlich bereits zum 31.12.2006 wirksam vollzogen hatte (die Aktien waren vinkuliert, § 68 Absatz 2 Aktiengesetz). Die Zweifel konnten laut Gericht aber dahinstehen, weil der Kläger selbst bei einer rechtzeitigen wirksamen Übertragung eine Anwartschaft im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 3 EStG innegehabt hätte. Denn die aufgrund des Leihvertrags begründete Erwartung einer Rückübertragung der Aktien stelle eine hinreichend gesicherte Aussicht auf den Anfall eines subjektiven Rechts (der Aktien) dar. Das FG hat die Revision im Hinblick auf die Ausführungen zu der oben genannten herrschenden Meinung und zur Anwartschaft zugelassen. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 52/19 anhängig. Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 12.09.2019, 4 K 113/17, nicht rechtskräftig

Finanztransaktionssteuer soll nicht für Hinterlegungsscheine gelten

So genannte Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) sollen nicht in den Anwendungsbereich einer europäischen Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer fallen. Dies schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion. Die Fraktion beschreibt Depository Receipts als Eigentumsrecht an den der Finanztransaktionssteuer unterliegenden Aktien. Nach Angaben der Bundesregierung verhandeln derzeit zehn Mitgliedstaaten im Rahmen der europäischen Verstärkten Zusammenarbeit über die Einführung der Finanztransaktionssteuer auf europäischer Ebene. Der Richtlinienentwurf solle den Kern einer harmonisierten Finanztransaktionssteuer darstellen und es den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen, darüber hinaus national auch weitere Finanzinstrumente der Besteuerung zu unterwerfen. In der Vorbemerkung zu den Antworten erklärt die Bundesregierung, eine breit angelegte Finanztransaktionssteuer – also auch die Besteuerung von Derivaten, Optionsscheinen und des Hochfrequenzhandels – sei aber bisher weder auf Ebene der G20, noch auf EU-Ebene noch unter den Staaten der Verstärkten Zusammenarbeit konsensfähig. Deutscher Bundestag, PM vom 30.04.2020

Besteuerung: Zunächst muss herausgefunden werden, was Kryptogeld genau ist

Weil noch nicht eindeutig klar ist, wie die so genannte Kryptowährung (das sind digitale Zahlungsmittel, die auf kryptographischen Werkzeugen wie Blockchains und digitalen Signaturen basieren) als Wirtschaftsgut zu qualifizieren ist, dürfen die Finanzämter Erträge aus dem Handel mit solchen Vermögenswerten nicht einfach besteuern. Das Finanzgericht Nürnberg hat deutlich gemacht, dass zunächst "vollständig und zutreffend" der Sachverhalt aufgeklärt werden müsste, über den überhaupt steuerlich zu entscheiden ist. Das Gericht hat in einem Fall die Aussetzung der Vollziehung der Besteuerung von Erträgen aus Kryptowährungen angeordnet. FG Nürnberg, 3 V 1239/19 vom 08.04.2020

Immobilien- besitzer

Grundsteuer: Hessen plant eigenes Modell

Hessen möchte die Grundsteuer mit einem eigenen Modell neu berechnen. Vorgesehen ist ein Flächen-Faktor-Verfahren, wie das Finanzministerium des Landes mitteilt.

Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Grundsteuer neu geregelt werden muss. Die bisherigen, jahrzehntelang unveränderten Einheitswerte müssten ab 2025 durch neue Bemessungsgrundlagen ersetzt werden, so das Finanzministerium Hessen. Das Ende 2019 erlassene Bundesmodell halte die Landesregierung für zu kompliziert und aufwendig. Hessen strebe deshalb – wie andere Länder auch – eine landesgesetzliche Regelung zur Grundsteuer an. Dies ermögliche eine Ende 2019 erfolgte Grundgesetzänderung.

"Wir knüpfen mit den jetzt vorgelegten Eckpunkten an das Flächenmodell an, das bereits 2010 von Hessen und anderen Ländern als Vorschlag erarbeitet worden war", sagte Hessens Finanzminister Michael Boddenberg (CDU). "Ergänzend nehmen wir nun die Lage als Kriterium hinzu, denn neben den Flächengrößen spielt auch die Lage eine Rolle dabei, in welchem Umfang die Grundstücksnutzer von kommunaler Infrastruktur profitieren können". Mit einem einfachen Faktorverfahren werde das Ergebnis des Flächenmodells erhöht oder vermindert, je nachdem, wie sich die Lagequalität des betreffenden Grundstücks im Vergleich zu einer durchschnittlichen Lage in der Gemeinde darstellt, erläutert Boddenberg. Einfache Lagen würden gegenüber dem reinen Flächenmodell niedriger, gute Lagen höher besteuert.

Hessen möchte für die Berechnung die bereits vorhandenen Bodenrichtwertzonen nutzen. Laut Finanzministerium nimmt das Modell auf die Gegebenheiten vor Ort Rücksicht. In Gemeinden mit keinen oder nur sehr geringen Unterschieden im Bodenwertniveau führe es zu gleichen Ergebnissen wie das Flächenmodell. Weichen jedoch Zonenwerte vom kommunalen Durchschnitt der Bodenwerte in stärkerem Maße ab, führe dies auch zu Unterschieden in der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer.

"Auf ein Grundstück in einer guten Lage entfällt durch unseren Faktor stets mehr Grundsteuer als auf ein identisches in einer mäßigen Lage. Das ist gerecht", so Boddenberg. Durch den Bezug zum Durchschnittsbodenwert der jeweiligen Gemeinde finde eine angemessene Differenzierung sowohl auf dem Land als auch in den Metropolen statt. Das Abstellen auf den Zonenwert stelle dabei sicher, dass auch innerhalb sehr heterogener Stadtteile eine die tatsächlichen Verhältnisse abbildende Differenzierung auch bei der Grundsteuer gelingt. "Wir schießen dabei aber nicht über das Ziel hinaus. Wenn die Unterschiede der Bodenwerte in Metropolen wie Frankfurt exorbitant ausfallen, dämpft unser Faktor dies für Zwecke der Grundsteuer". Auch dies sei gerecht, denn ein Vielfaches beim Bodenwert bedeute nicht, dass die kommunale Infrastruktur im gleichen Ausmaß besser ist.

Das Hessen-Modell sei zudem verständlich und einfach zu handhaben. Es komme mit drei einfachen Angaben in der Steuererklärung aus: Grundstücksfläche, Gebäudefläche ‚Wohnen‘, Gebäudefläche ‚Nicht-Wohnen‘. Beim Bundesmodell seien bis zu neun Angaben fällig, gab Boddenberg zu bedenken. "Wir können ansonsten auf bereits vorliegende Daten zurückgreifen. Die Zonenwerte für die Faktorberechnung könnten in Hessen automatisch per IT zugespielt werden". Das erleichtere die Neubewertung – schließlich gehe es um die Aktualisierung der Daten zu Millionen von Grundstücken.

Hessen möchte in seinem Grundsteuergesetz auch eine Regelung zur Grundsteuer C aufnehmen, die es den Gemeinden ermöglicht, für baureife Grundstücke per gesondertem Hebesatz eine höhere Grundsteuer zu erheben als für die übrigen Grundstücke. Ergänzend zur Bundesregelung soll die hessische Regelung die Möglichkeit vorsehen, den Hebesatz für die Grundsteuer C nach der Dauer der Baureife von Grundstücken abzustufen, wobei eine Höchstgrenze gelten soll. Wie die anderen Länder voraussichtlich auch, wird Hessen die Regelungen des Bundes zur Grundsteuer A übernehmen. Die Grundsteuer A gelte als "Gewerbesteuer der Land- und Forstwirte" und sei heute wie künftig ertragswertorientiert ausgestaltet. Dies spricht laut hessischem Finanzministerium für eine bundeseinheitliche Regelung.

Hessen warte nun die Rückmeldungen der anderen Bundesländer zu den vorgelegten Eckpunkten ab und hoffe auf weitere Mitstreiter. Anschließend werde das Gesetzgebungsverfahren im Landtag eingeleitet.

Finanzministerium Hessen, PM vom 11.05.2020



Straßenreinigungsgebühren: Veranlagung nach "Frontmetermaßstab" rechtens

Die Veranlagung von Straßenreinigungsgebühren nach dem so genannten Frontmetermaßstab ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier entschieden. Die Kläger sind Miteigentümer eines von insgesamt sechs unmittelbar an eine Straße angrenzenden Grundstücken. Mit einem Grundbesitzabgabenbescheid hat die beklagte Stadt Trier für das Grundstück der Kläger die Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum Januar bis Dezember 2018 sowie die Folgejahre festgesetzt (rund 150 Euro jährlich). Die Veranlagung erfolgte nach dem "Frontmetermaßstab", das heißt bei der Bemessung der Gebühren war die Straßenfrontlänge der an die Straße angrenzenden Grundstücke maßgeblich. Die Kläger meinen dagegen, es habe eine so genannte Flächenveranlagung, bei der die Grundstücksfläche entscheidender Maßstab der Gebührenbemessung ist, zur Anwendung kommen müssen. Die Anwendung des Frontmetermaßstabes verstoße gegen den Grundsatz der gerechten Kostenverteilung, da die beiden am Ende der Straße gelegenen Grundstücke, die nur mit fünf beziehungsweise acht Meter an die Straße angrenzen, wegen dieser kurzen Straßenfront mit deutlich geringeren Gebühren belastet seien, obwohl sie erheblich größere Flächen als die übrigen vier Grundstücke aufwiesen. Die gegen den Grundbesitzabgabenbescheid gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Das VG Trier kam zu dem Ergebnis, dass die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen (unter anderem der Straßenreinigungssatzung der beklagten Stadt Trier in der bis zum 31.12.2019 gültigen Fassung) nicht zu beanstanden sei. Insbesondere sei die Veranlagung zu Recht nach dem "Frontmetermaßstab" erfolgt. Eine Veranlagung nach dem "Flächenmaßstab" sei in der Straßenreinigungssatzung nur vorgesehen, wenn unter den durch die Straße erschlossenen Grundstücke solche seien, die nicht oder nur mit einer Zufahrt oder einem Zugang an die Straße angrenzen. Unter den Begriff der "Zufahrt" im Sinne der Straßenreinigungssatzung fielen jedoch nur vom Grundstück selbst abgrenzbare, befahrbare Flächen. Daran fehle es hier.

Die Anwendung des "Frontmetermaßstabes" verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der gerechten Verteilung der Kosten auf alle Anlieger einer Straße. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die Grundstücke mit einer längeren Straßengrenze einen engeren Bezug zu dieser hätten und der Vorteil der Straßenreinigung dadurch unmittelbarer erscheine. Ferner sei eine pauschalierende Betrachtungsweise im Abgabenrecht aus Gründen der Vereinfachung und Verwaltungspraktikabilität gerade bei relativ geringfügigen Gebühren gestattet. Gegen die Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 26.03.2020, 10 K 4644/19.TR

Mietrecht: Eine Nebenkostenabrechnung darf einfach gehalten werden

An Nebenkostenabrechnungen im Rahmen eines Mietvertrages dürfen keine hohen formalen Anforderungen gestellt werden. Es reiche eine "geordnete Zusammenstellung" der Einnahmen sowie auf der anderen Seite der Ausgaben, so der BGH. Auch sämtliche Rechnungen und Belege seien vorzulegen. Die Erläuterung eines vom Vermieter angewandten Verteilerschlüssels mit Blick auf die Heizkosten ist nur dann nötig, wenn das "zum Verständnis der Abrechnung erforderlich" ist, so der Bundesgerichtshof. Der Verteilungsmaßstab "Fläche" müsse nicht weiter erläutert werden. BGH, VIII ZR 244/18

Familie und Kinder

Corona-Verordnung: Familienvater scheitert mit Eilantrag gegen Kita-Notbetrieb

Ein Familienvater ist mit seinem Eilantrag gegen die Beschränkung des Kita-Betriebs durch die baden-württembergische Corona-Verordnung gescheitert. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat unter anderem entschieden, die Beschränkung laufe dem grundrechtlichen Schutz der Familie nicht zuwider.

Der Antragsteller ist selbstständig in der Immobilienbranche tätig. Seine Ehefrau befindet sich in Elternzeit und ist derzeit arbeitsunfähig erkrankt. Die Eheleute haben zwei gemeinsame Kinder im Kindergartenalter, die üblicherweise eine Kita besuchen. Ab dem 17.03.2020 war dies aufgrund der Schließung durch die Corona-Verordnung zunächst gar nicht mehr möglich. Seit dem 27.04.2020 können die Kinder an einer Notbetreuung teilnehmen, die allerdings nicht die zuvor üblichen Betreuungszeiten abdeckt, sondern täglich um zweieinhalb Stunden kürzer ausfällt.

Der Antragsteller macht geltend, die Schließung der Kitas sei rechtswidrig. Da er beide Kinder derzeit von zu Hause aus oder im Büro betreuen müsse, könne er seinen Beruf zum Teil gar nicht ausüben. Die Kitaschließung führe zudem zu einer Isolation von Familien und Kindern, sodass entwicklungspsychologische Schäden zu befürchten seien. Durch das gleichzeitige Arbeiten und Erziehen entstehe ein hohes Belastungs- und Konfliktpotential in Familien. Für den Antragsteller seien die erhöhte psychische Belastung und die negativen Konsequenzen für die Arbeitssituation täglich spürbar. Der VGH hat den Antrag abgelehnt. Die Schließung von Kitas sei in § 33 Infektionsschutzgesetz ausdrücklich als Möglichkeit vorgesehen. Sie bezwecke, die Verbreitung des Coronavirus durch Unterbrechung der Infektionsketten zu verlangsamen. In einer Kita kämen typischerweise viele Menschen über längere Zeiträume und teils auf kleinem Raum zusammen. Daher entstünden dort besonders große Infektionsrisiken. Auch das Robert-Koch-Institut halte es für plausibel, dass in Alltagssituationen bei geöffneten Bildungseinrichtungen Übertragungen des Virus auf Kinder stattfinden können.

Beeinträchtigungen in der grundrechtlich geschützten Berufsausübung und der allgemeinen Handlungsfreiheit habe der Antragsteller wegen des hohen Gewichts des Gesundheitsschutzes hinzunehmen. Zwar könne er nach seinem Vorbringen bestimmte berufliche Tätigkeiten teils wenig produktiv, teils zeitweise gar nicht mehr ausüben. Existentielle Beeinträchtigungen habe er aber nicht dargelegt. Er profitiere zudem von der eingerichteten Notbetreuung. Die Kitaschließung sei auch mit dem grundrechtlichen Schutz der Familie vereinbar. Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (GG) schütze insoweit die Familie als Autonomie- und Lebensbereich und insbesondere das Zusammenleben von Eltern und Kindern in einer häuslichen Gemeinschaft vor Eingriffen des Staates. Ein solcher Eingriff des Staates in das Zusammenleben der Familie fehle hier. Denn die Kitaschließung führe gerade dazu, dass sich die Kinder des Antragstellers überwiegend bei diesem selbst aufhielten und von ihm zu betreuen seien.

Auch die sich aus Artikel 6 GG folgende Schutz- und Förderpflicht des Staates zugunsten der Familie sei nicht verletzt. Zwar habe der Staat die Aufgabe, die Pflege- und Erziehungstätigkeit der Eltern durch geeignete wirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern. Konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen ließen sich aus der Verfassung jedoch nicht herleiten. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.05.2020, 1 S 1216/20, unanfechtbar

Differenzkindergeld: Zeitpunkt für Währungsumrechnung von ausländischen Familienleistungen

Bei der Frage, ob eine Familie Anspruch auf ein so genanntes Differenzkindergeld hat, ist für die Währungsumrechnung in Bezug auf die ausländischen Familienleistungen der jeweilige Tag entscheidend, an dem der zuständige Träger des Beschäftigungsstaats die Zahlung der fraglichen Familienleistungen vorgenommen hat. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klar.



Die Klägerin und ihr Ehemann haben im Streitzeitraum 2012 bis 2014 in der Schweiz gearbeitet. Sie haben zwei Kinder. Der Ehemann erhielt zwei Kinderzulagen von jeweils 200 Schweizer Franken (CHF), also insgesamt 400 CHF monatlich. Die Klägerin beantragte Kindergeld im Inland. Sie hat dem Grunde nach einen Anspruch auf so genanntes Differenzkindergeld, das heißt auf die Differenz zwischen dem inländischen Kindergeld und der Schweizer Kinderzulage. Streitig war dessen Höhe. Die beklagte Familienkasse zahlte kein Differenzkindergeld aus. Ihrer Ansicht nach erreichten die ausländischen Familienleistungen wechsellkursbedingt die Höhe des deutschen Kindergelds. Die Klägerin legte andere Stichtage für die Währungsumrechnung zugrunde und machte einen Anspruch auf Differenzkindergeld in Höhe von insgesamt 1.303,22 Euro geltend. Das FG Baden-Württemberg legte zunächst mit Beschluss vom 17.05.2018 (3 K 3144/15) die für den Streitfall erheblichen Rechtsfragen zur Währungsumrechnung nach Unionsrecht dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vor. Dieser entschied mit Urteil vom 04.09.2019 (C-473/18). Nach Maßgabe des EuGH-Urteils entschied das FG Baden-Württemberg sodann zugunsten der Klägerin. Deren einzelfallbezogene Berechnung des von Monat zu Monat variierenden Differenzkindergelds entspreche den Vorgaben des EuGH. Anwendbar für die Umrechnung von Währungen sei die Nr. 2 des Beschlusses Nr. H3 vom 15.10.2009. Maßgeblich für die Währungsumrechnung sei danach der jeweilige Tag, an dem der zuständige Träger des Beschäftigungsstaats die Zahlung der fraglichen Familienleistungen vorgenommen habe. Die Verwaltungsanweisung der beklagten Familienkasse stehe im Widerspruch zu der durch den EuGH geklärten unionsrechtlichen Auslegung des Beschlusses Nr. H3. Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 05.12.2019, 3 K 2234/19

Erlaubnis zur Kindertagespflege darf bei mangelnder Transparenz gegenüber Eltern aufgehoben werden

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ist aufzuheben, wenn die Tagespflegeperson es an der notwendigen Kooperationsbereitschaft und Transparenz gegenüber den Erziehungsberechtigten fehlen lässt. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen per Eilbeschluss entschieden und damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt.

Die Stadt Bonn hatte die der Antragstellerin erteilte Pflegeerlaubnis mit der Begründung aufgehoben, sie weise nicht mehr die erforderliche Eignung für die Kindertagespflege auf. Die Pflegeerlaubnis hätte daher nicht mehr erteilt werden dürfen. Die Antragstellerin hatte auf den von ihr und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen und an das Jugendamt gerichteten Förderanträgen wiederholt Klauseln aufgebracht, wonach sich die Erziehungsberechtigten verpflichteten, die Betreuungskosten selbst zu tragen, falls das Jugendamt der Antragstellerin keine Geldleistungen gewähre. Die für die Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderliche Eignung der Kindertagespflegeperson verlange neben Weiterem deren Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, so das OVG. Daher und wegen der speziellen Stellung von Tagespflegepersonen beziehungsweise der besonderen Konstruktion öffentlich geförderter Tagespflege sei diese gegenüber den Eltern unter anderem zur Kooperation und Transparenz verpflichtet. Denn abgesehen von Ausnahmekonstellationen sei kein Interesse des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten erkennbar, an die Stelle des gesetzlich gewährleisteten öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnisses ein ausschließlich privatrechtliches und finanziell nicht gefördertes Vertragsverhältnis treten zu lassen. Solle gleichwohl eine von der öffentlichen Förderung unabhängige Vereinbarung getroffen werden, würden die Kooperations- und Transparenzpflichten nur dann hinreichend gewahrt, wenn dies in eindeutiger und unmissverständlicher Weise und insbesondere auch in Kenntnis der konkret damit verbundenen "privat" zu tragenden Kosten erfolge. Dies sei bei den von der Antragstellerin verwendeten, zum Teil kaum verständlichen Formulierungen nicht der Fall. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.02.2020, 12 B 1351/19, unanfechtbar